



# Informationen zu den Spezialsteuern

André Fuchs, Hauptabteilungsleiter, Spezialsteuern



# Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuer

## Neue Organisation

- ➔ Neuer Abteilungsleiter Peter Nef  
ab 1. Oktober 2021
- ➔ Neue Fachspezialisten für Inventarisierung:  
  
Gabriella Marzari ab 1. Juni 2021  
  
Thomas Knechtle ab 1. Juli 2021



# Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuer

## Allgemeine Informationen

- Die Corona Pandemie hat zeitweise zu einem hohen Anstieg der Todesfälle geführt
- Der Pendenzenstand liegt aktuell einiges über dem langfristigen Durchschnitt
- Die Antwortzeiten sowohl bei schriftlichen als auch bei telefonischen Rückfragen verzögern sich entsprechend



# Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuer

## Ansprechpartner

➔ Direkt über die zuständige Fachperson  
(siehe bspw. Formular Nachlassinventar)

➔ Sonstige Anfragen über:

[ksta.es@sg.ch](mailto:ksta.es@sg.ch) / 058 229 43 69 Hotline



# Abteilung Grundstückgewinnsteuer

## Fachliche Information (1)

Wichtige Grundsätze aus der Gesetzesänderung  
per 1. Januar 2021:

Herr Muster verkauft seine Liegenschaft am 27. August 2021. Er macht den amtlichen Verkehrswert vor 20 Jahren geltend. Die amtlichen Schätzungen datieren vom 1. Oktober 1991 und 1. Oktober 2001.

Welche Schätzung ist für den amtlichen Verkehrswert vor 20 Jahren relevant?



# Abteilung Grundstückgewinnsteuer

## Fachliche Information (2)

Der amtliche Verkehrswert per 1. Oktober 1991:

- Verkehrswert vor 20 Jahren wird Tag genau bestimmt
  - Haltedauer beträgt 20 Jahre
  - Wertvermehrende Aufwendungen nur für 20 Jahre



# Abteilung Grundstückgewinnsteuer

## Allgemeine Information (1)

- Eine stetig steigende Anzahl von Handänderungen sowie die Einführung der neuen Fachapplikation im 2020 führte zu einem Anstieg der Pendenzen
- Der Pendenzenstand liegt aktuell einiges über dem langfristigen Durchschnitt
- Die Antwortzeiten sowohl bei schriftlichen als auch bei telefonischen Rückfragen verzögern sich entsprechend



# Abteilung Grundstückgewinnsteuer

## Allgemeine Information (2)

### eSteuererklärung:

- Einführung einer neuen eSteuererklärung ist für Frühling 2022 geplant
- Neu können sowohl die Grundstückgewinnsteuer als auch die Vorausberechnung elektronisch eingereicht werden
- Zusätzlich können alle benötigten Unterlagen als PDF anhängt werden
- Die Einreichung ist ohne Unterschrift möglich





# Abteilung Grundstückgewinnsteuer

## Ansprechpartner

➔ Direkt über die zuständige Fachperson  
(siehe bspw. Steuererklärung)

➔ Sonstige Anfragen über:

[ksta.ggst@sg.ch](mailto:ksta.ggst@sg.ch) / 058 229 46 44 Hotline



# Abteilung Quellensteuer

## Neue Organisation

→ Neuer Abteilungsleiter Franc Uffer  
ab 1. September 2021



# Abteilung Quellensteuer

## Fachliche Informationen (1)

### Herausforderungen:

- Einführung Gesetzesrevision seit 1. Januar 2021 mit Bundesgesetz, Verordnung und Kreisschreiben ESTV
- Zahlreiche Anfragen und Korrekturen der 9'000 Arbeitgeber (SSL) und 45'000 quellensteuerpflichtigen Personen (QUP)
- Daraus resultieren verzögerte Antwortzeiten bei schriftlichen und telefonischen Rückfragen



# Abteilung Quellensteuer

## Fachliche Informationen (2)

### Massnahmen:

- Umfangreiche (und laufende) Überarbeitung der häufig gestellten Fragen (FAQ) auf der Website ([steuern.sg.ch](https://www.steuern.sg.ch) → Quellensteuer)
- Zudem wird ein FAQ für das Kreisschreiben Nr. 45 der EStV erarbeitet
- Effizientere Prozesse (z.B. Online Anmelde- und Mutationsformular geplant ab 1. Januar 2022)



# Abteilung Quellensteuer

## Fachliche Informationen (3) FAQ Beispiel 1

### FAQ / Beispielfragen:

**Frage:** Wie kann ich Unterlagen sicher via E-Mail einreichen?

**Antwort:** Für die elektronische Einreichung von Anmelde- und Mutationsformularen verwenden Sie die vom Bund anerkannte sichere Zustellplattform IncaMail. Verwenden Sie dazu den folgenden Link:

[IncaMail - Neue Nachricht an die Abteilung Quellensteuer](#)



# Abteilung Quellensteuer

## Fachliche Informationen (4) FAQ Beispiel 2

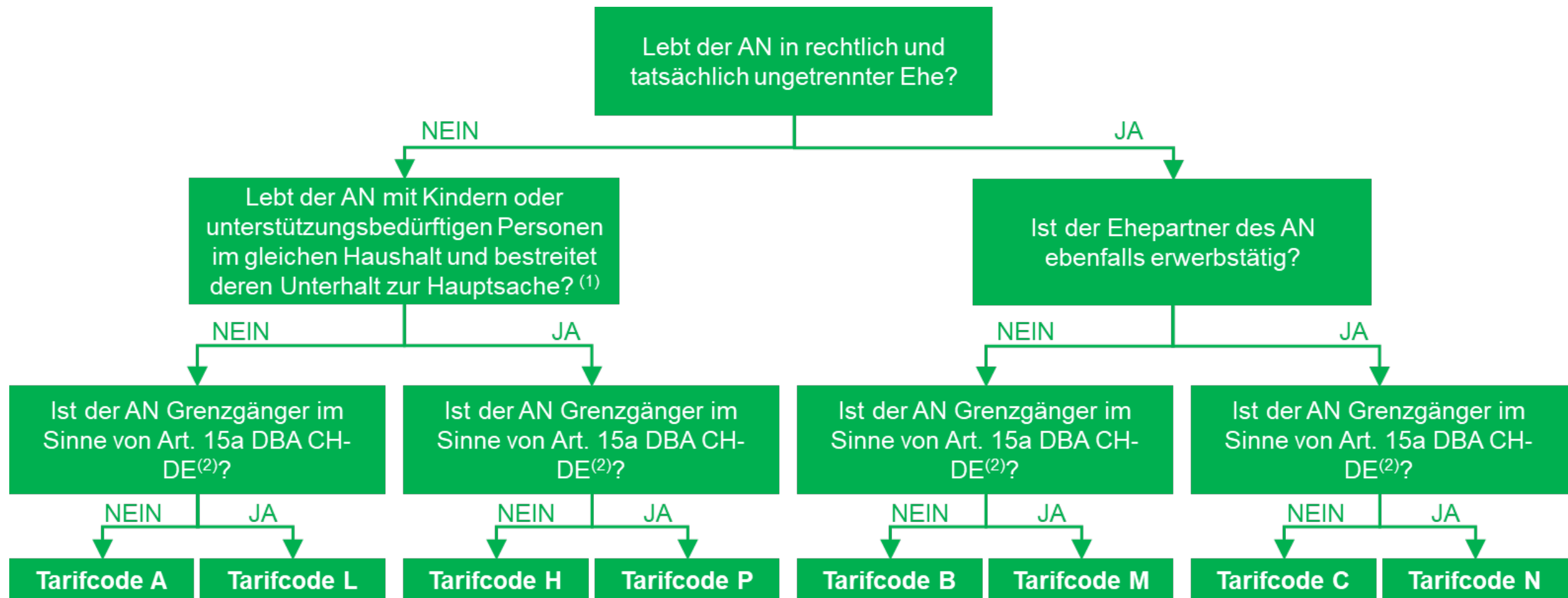
### FAQ / Beispielfragen:

**Frage:** Wie erfahre ich die Tarifeinstufung?

**Antwort:** Die Tarifeinstufung erhalten Sie nach der Anmeldung auf dem Postweg (B-Post). Vorausgesetzt, die Angaben auf der Anmeldung sind korrekt, lässt sich der provisorische Tarif mit Hilfe des Entscheidungsbaumes einfach ermitteln.



# Abteilung Quellensteuer Entscheidungsbaum



(1) bei Konkubinatspartnern ist die Frage zu bejahen, wenn der AN das höhere Einkommen ausweist und somit als Hauptversorger gilt.

(2) Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 (SR 0.672.913.62)

**Wichtiger Hinweis:** Dieser Entscheidungsbaum hat blossen Informationscharakter und verschafft weder einen Anspruch auf eine bestimmte Tarifeinstufung, noch kann dieser die definitive Einstufung durch das Kantonale Steueramt im Einzelfall ersetzen. Insbesondere kann aufgrund der persönlichen Verhältnisse der quellensteuerpflichtigen Person bzw. fehlender Nachweise darüber eine abweichende Tarifeinstufung resultieren. Spezialfälle (z.B. im Ausland wohnhafte Verwaltungsräte, Künstler, Hypothekargläubiger, vereinfachtes Abrechnungsverfahren etc.), sind durch den Entscheidungsbaum nicht abgedeckt.



# Abteilung Quellensteuer

## Fachliche Informationen (5) FAQ Beispiel 3

### FAQ / Beispielfragen:

**Frage:** Ich habe eine Abrechnung erhalten, jedoch keine Rechnung. Was hat das zu bedeuten?

**Antwort:** Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird bei einem Betrag unter 10 Franken auf den Bezug verzichtet. Auf der Rechnung steht als Betrag nur \*\*\*\*\*.





# Abteilung Quellensteuer

## Fachliche Informationen (6) FAQ Beispiel 4

### FAQ / Beispielfragen:

**Frage:** Ich bin neu in St.Gallen wohnhaft und habe in die dritte Säule einbezahlt. Zuvor war ich Grenzgänger. Bin ich immer noch quellensteuerpflichtig?

**Antwort:** Sie bleiben weiterhin quellensteuerpflichtig, haben aber die Möglichkeit, einen Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung zu stellen.

Das dazu erforderliche Formular findet sich auf der Website ([Link](#)).



# Abteilung Quellensteuer

## Fachliche Informationen (7)

### Herausforderung:

- Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) konnte mit der Republik Österreich bezüglich der pandemie-bedingten Home-Office Tage (HOT) keine Einigung erzielen.
- Entsprechend sind Arbeitstage, an welchen die Tätigkeit ausserhalb der Schweiz ausgeübt wurde, auszuscheiden.
- Erfolgt durch den AG keine Berücksichtigung der ausländischen Arbeitstage, kann der AN bis am 31. März eine Neuberechnung der Quellensteuer beantragen. Dazu muss ein vom AG und AN unterzeichnetes Kalendarium mit dem Antrag eingereicht werden.



# Abteilung Quellensteuer

## Fachliche Informationen (8)

### Empfohlenes Vorgehen:

- Einreichung via ELM oder Papier: Satzbestimmendes und abzurechnendes Einkommen ist anhand effektiver HOT in der Abrechnung korrigiert einzureichen.
- Einreichung via eQuellensteuer: Satzbestimmendes Einkommen pro MA in Kommentarfeld übermitteln.
- Auf diese Weise kann auf eine Einreichung eines Kalendariums verzichtet werden. Stichproben durch das Steueramt bleiben vorbehalten.



# Abteilung Quellensteuer

## Fachliche Informationen (9)

Beispiel ohne HOT:

Müller Patrick      Tarif A0Y, 2 Arbeitsverhältnisse

Monatslohn 8'000      Beschäftigungsgrad 80%

Monatslohn 2'000      Beschäftigungsgrad 20%

Monatliche Abrechnung

Monatslohn 8'000      satzbestimmend 10'000

Monatslohn 2'000      satzbestimmend 10'000



# Abteilung Quellensteuer

## Fachliche Informationen (10)

Beispiel mit HOT:

Müller Patrick      Tarif A0Y      50% HOT

Monatslohn 8'000      Beschäftigungsgrad 80%

Monatslohn 2'000      Beschäftigungsgrad 20%

Monatliche Abrechnung

Monatslohn 4'000      satzbestimmend 10'000

Monatslohn 1'000      satzbestimmend 10'000



# Abteilung Quellensteuer

## Allgemeine Information (1)

- Im Rahmen des Haushaltsgleichgewicht 2022plus wird voraussichtlich eine Anpassung der Bezugsprovisionen erfolgen:
  - ➔ Bezugsprovision ab 1.1.2022 generell 1 Prozent
  - ➔ Kapitaleleistungen max. Bezugsprovision von 50 Franken pro Leistung (unverändert)



# Abteilung Quellensteuer

## Allgemeine Information (2)

- Die vielen Anfragen i.Z. mit der Gesetzesrevision haben zu einem Anstieg der Pendenzen geführt.
- Der Pendenzenstand liegt aktuell einiges über dem langfristigen Durchschnitt
- Die Antwortzeiten sowohl bei schriftlichen als auch bei telefonischen Rückfragen verzögern sich entsprechend



# Abteilung Quellensteuer

## Ansprechpartner

- ➔ Direkt über die zuständige Fachperson (siehe bspw. Abrechnung, Tarifeinstufung)
- ➔ Sonstige Anfragen (nach Konsultation der FAQ) über:  
[ksta.quest@sg.ch](mailto:ksta.quest@sg.ch) / 058 229 48 22 Hotline

